

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Waagen Dammaschke GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Dammaschke erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 1. Angebot

Alle Angebote von Dammaschke sind freibleibend.

Etwaige zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Dammaschke Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dammaschke ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, netto ab Betriebsstätte Rastede; sie schließen Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Steuern, Zoll, Eichkosten und ähnliches nicht ein.

## 2. Vertragsschluss

Der Liefervertrag wird erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Dammaschke rechtsverbindlich. Der Besteller ist jedoch an seinen Auftrag für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Eingang bei Dammaschke gebunden.

Der Vertrag umfasst nicht die eventuell erforderliche Herstellung bzw. Lieferung von Schutzvorrichtungen, Energie- und Versorgungsleitungen, Fundamenten, Auflageträger, Deckenschienen und ähnliches, es sei denn, daß diese ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich nichts anderes festgelegt ist, sind Aufwendungen für die Inbetriebnahme, Abnahme, Einweisung, Eichung und Dokumentation nicht im Lieferumfang enthalten, ausgenommen die üblichen Produktunterlagen des Herstellers. Sofern derartige Leistungen auf Wunsch des Bestellers von Dammaschke erbracht werden, werden sie nach unseren üblichen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt.

Nebenabreden jeglicher Art und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Dammaschke.

## 3. Lieferung

Die Lieferung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von Dammaschke.

Etwaige Lieferfristen gelten als annähernd. Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Betriebsstätte verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Dammaschke liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dammaschke wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

Dammaschke haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner Organe, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im übrigen wird die Haftung von Dammaschke wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 50 % und für den Schadensersatz statt der Leistung des 100 % Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind auch nach Ablauf einer Dammaschke gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Dammaschke ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig.

## 4. Versand

Der Versand erfolgt, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anders angegeben, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports wird keine Haftung übernommen.

Dammaschke wählt, sofern nicht entgegenstehende vertragliche Abreden vorliegen, die Art des Versandes.

Dammaschke ist berechtigt, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Teillieferungen sind zulässig.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Die Liefergegenstände bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher, ihn gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche. Der Lieferer ist berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Dammaschke ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrage zurückzutreten. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Dammaschke unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Dammaschke bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob der Vorbehaltsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung bzw. Umbildung weiter verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Dammaschke, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich Dammaschke, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

## 6. Zahlung

Zahlungen haben mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu erfolgen.

Sofern ein Skontoabzug vereinbart ist, betrifft dieser nicht Nebenkosten wie Eichgebühren, Verpackung und ähnliches, sofern diese Positionen gesondert in der Rechnung ausgewiesen sind.

Bei Lieferung von Anlagen ist die Zahlung wie folgt zu leisten:

- 1/3 Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
- 1/3 bei Lieferung oder Anzeige der Versandbereitschaft,
- 1/3 bei Abnahme,

spätestens jedoch vier Wochen nach Lieferung oder Anzeige der Versandbereitschaft jeweils ohne Abzug.

Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofern zur Zahlung fällig, wenn der Käufer, mit einer Rate für mehr als 10 Tage in Verzug kommt, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Gegen die Ansprüche von Dammaschke kann der Käufer nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme

der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und zu den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mängelbeseitigung, steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.

Kommt der Käufer oder Besteller mit Zahlungen in Verzug, so kann Dammaschke unbeschadet der vorstehenden Rechte dem Käufer oder Besteller eine Frist von 10 Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Dammaschke berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieses gilt nicht, wenn der rückständige Betrag unerheblich ist.

## 7. Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unverzüglich nach Anlieferung abzunehmen. Sofern ausdrücklich vereinbart, daß Montage und/oder Inbetriebnahme zum Leistungsumfang des Lieferers gehören, hat die Abnahme unverzüglich nach Montage bzw. nach Abschluß der ersten Inbetriebnahme zu erfolgen.

Sofern eine Abholung des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder durch vom Käufer beauftragte Dritte vertraglich vereinbart wurde, hat der Käufer den Kaufgegenstand binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in der Betriebsstätte von Dammaschke bzw. am vereinbarten Abnahmeort abzunehmen.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz wegen nicht erfolgter Abnahme, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Dammaschke einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

## 8. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Ist die von Dammaschke erbrachte Leistung oder Lieferung mangelhaft, ist Dammaschke berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Dammaschke verpflichtet sich, Fehler von Programmen, die Dammaschke selbst erstellt haben, welche die vertragsgemäße Nutzung nicht unerheblich beeinträchtigen, nach ihrer Wahl und je nach Bedeutung des Fehlers durch die Installation einer verbesserten Programmversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers zu berichtigen (Nachbesserung).

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, daß der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Dammaschke haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner Organe, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet Dammaschke nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von Dammaschke ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in § 8 Absatz 3 Satz 6 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

Diese Regelungen erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nr. 3.

Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen gebrauchter Sachen werden ausgeschlossen. Der Ausschuß gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Dammaschke, die mit dem Mangel der gebrauchten Sache in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches.

## 9. Haftung bei Unmöglichkeit

Dammaschke haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner Organe, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Dammaschke ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

## 10. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Haftung für Mängel vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch Dammaschke zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

## 11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen oder Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen, Bauwerken oder bezüglich des Rückgriffsanspruchs des Unternehmers gemäß § 479 Abs. 1 BGB.

Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Dammaschke, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Soweit Schadensersatzansprüche gegen Dammaschke bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr.

Die in Abs. 1 u. 2 genannten Verjährungsfristen gelten nicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung oder wenn Dammaschke den Mangel arglistig verschwiegen hat oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

## 12. Zusätzliche Bedingungen für Reparaturen

Als Reparaturkosten werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet.

Kostenvoranschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur in schriftlicher Form und der Höhe nach nur annähernd verbindlich. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig.

Falls Waagen zur Reparatur in eine Spezialwerkstatt oder in ein Herstellerwerk gebracht werden müssen, erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Bestellers bzw. des Käufers.

Etwaige Reparaturmängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach durchgeführter Reparatur schriftlich zu rügen.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rastede.

Für alle Streitigkeiten aus den Verträgen mit Dammaschke sind die Gerichte in Westerstede örtlich ausschließlich zuständig.

## 14. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Dammaschke und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen sind jedoch das CSIG und UN-Kaufrecht.